Informationen zur Ausrichtung von Turnierveranstaltungen

Bitte beachten Sie, dass die Niedersächsische Corona-Ordnung regelmäßig angepasst wird. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung. Die u. a. Darstellung bezieht sich auf die ab dem 14.12.2021 gültige Fassung. Zusätzlich müssen ggf. noch ergänzende Regelungen der örtlich zuständigen Behörden beachtet werden. Zudem kann die Corona-Verordnung lokal unterschiedlich ausgelegt werden. Dieses ist bedauerlich; muss aber wohl akzeptiert werden.

Die Durchführung von Turnieren in Niedersachsen ist möglich. Allerdings gelten auch bei Turnieren die Vorgaben – je Warnstufe bzw. bei Indikator „Neuinfizierte“ größer 35 – in Bezug auf die Sportausübung (s. a. gesonderte Übersicht). Es wird folglich nicht zwischen Training und Turnier unterschieden. Die konkreten Regelungen finden sich in § 8 sowie für „Großveranstaltungen“ ab 501 gleichzeitig Anwesenden in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Diese ermöglichen u. E. **in geschlossenen Räumen** zurzeit Folgendes:

bis zu 500 gleichzeitig Anwesende (§ 8)					
	Inzidenz bis 35	**Inzidenz größer 35**	**Warnstufe 1**	**Warnstufe 2**	**Warnstufe 3[4,5] (Turnierverbot)**
Genehmigungspflicht	• Nein	• Nein	• Nein	• Nein	• **Nein**
Zutritt	• keine Einschränkung	• **ab 25 Teilnehmenden 3G-Regelung**, so dass Personen ab dem 18. Lebensjahr nur, wenn sie vollständig geimpft[1], genesen[2] oder aktuell negativ getestet[3] sind Zutritt haben (§ 8 Abs. 4) • aktive Eiforderung des Nachweises erforderlich • Ausnahme: – für Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres kein Nachweis erforderlich	• **ab 25 Teilnehmenden 2G-Regelung**, so dass Personen ab dem 18. Lebensjahr nur, wenn sie vollständig geimpft[1] oder genesen[2] sind Zutritt haben (§ 8 Abs. 5) • aktive Eiforderung des Nachweises erforderlich • Ausnahmen: – für Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres kein Nachweis erforderlich – Personen, die sie sich nicht impfen lassen dürfen, müssen ein ärztliches Attest und ein aktuellen testnachweis vorlegen	• **ab 15 Teilnehmenden 2G-Plus-Regelung**, so dass Personen ab dem 18. Lebensjahr nur, wenn sie vollständig geimpft[1]oder genesen[2] **und** aktuell negativ getestet[3] sind Zutritt haben (§ 8 Abs. 6) • aktive Eiforderung des Nachweises erforderlich • Ausnahmen: – für Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres kein Nachweis erforderlich – Personen, die sie sich nicht impfen lassen dürfen, müssen ein ärztliches Attest und ein aktuellen testnachweis vorlegen – Personen, die eine Auffrischungsimpfung nachweisen, dürfen ohne Test teilnehmen – Personen, die einen Genesungsnacheis über eine Infektion nach einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen, dürfen ohne Test teilnehmen	• **ab 10 Teilnehmenden 2G-Plus-Regelung**, so dass Personen ab dem 18. Lebensjahr nur, wenn sie vollständig geimpft[1]oder genesen[2] **und** aktuell negativ getestet[3] sind Zutritt haben (§ 8 Abs. 6 a) • aktive Eiforderung des Nachweises erforderlich • Ausnahmen: – für Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres kein Nachweis erforderlich – Personen, die sie sich nicht impfen lassen dürfen, müssen ein ärztliches Attest und ein aktuellen testnachweis vorlegen – Personen, die eine Auffrischungsimpfung nachweisen, dürfen ohne Test teilnehmen • Personen, die einen Genesungsnacheis über eine Infektion nach einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen, dürfen ohne Test teilnehmen
Alternative	*entfällt*	*entfällt*	*entfällt*	**2G-Regelung**, wenn maximal 70% der Personenkapazität	**2G-Regelung**, wenn maximal 70% der Personenkapazität

Wir bemühen uns, diese Informationen für sie so genau und aktuell wie möglich zusammenzustellen. Wir übernehmen aber keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der auf dieser Seite veröffentlichten Angaben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Angaben bzw. Antworten nicht zwingend auch auf Ihren konkreten Sachverhalt anwendbar sind und Rechtsfragen einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsgrundlage zu entscheiden sind. Das Informationsangebot dieser Seite ist keine Rechtsberatung.

Informationen zur Ausrichtung von Turnierveranstaltungen

Bitte beachten Sie, dass die Niedersächsische Corona-Ordnung regelmäßig angepasst wird. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung. Die u. a. Darstellung bezieht sich auf die ab dem 14.12.2021 gültige Fassung. Zusätzlich müssen ggf. noch ergänzende Regelungen der örtlich zuständigen Behörden beachtet werden. Zudem kann die Corona-Verordnung lokal unterschiedlich ausgelegt werden. Dieses ist bedauerlich; muss aber wohl akzeptiert werden.

FORTSETZUNG bis zu 500 gleichzeitig Anwesende (§ 8)					
	Inzidenz bis 35	**Inzidenz größer 35**	**Warnstufe 1**	**Warnstufe 2**	**Warnstufe 3[4,5] (Turnierverbot)**
Hygienekonzept (§ 5)	• erforderlich	• erforderlich	• erforderlich • ggf. Testkonzept für dienstleistende Personen erforderlich (§ 8 Abs. 7)	• erforderlich • ggf. Testkonzept für dienstleistende Personen erforderlich (§ 8 Abs. 7)	• erforderlich • ggf. Testkonzept für dienstleistende Personen erforderlich (§ 8 Abs. 7)
Sitzplatzanordnung (§ 8 Abs. 6 b)	• links und rechts 1 m Anstand zu unbekannten Personen • Schachbrettmuster • kein Abstand bei dauerhaften Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	• links und rechts 1 m Anstand zu unbekannten Personen • Schachbrettmuster • kein Abstand bei dauerhaften Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	• links und rechts 1 m Anstand zu unbekannten Personen • Schachbrettmuster • kein Abstand bei dauerhaften Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	• links und rechts 1 m Anstand zu unbekannten Personen • Schachbrettmuster • kein Abstand bei dauerhaften Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	• links und rechts 1 m Anstand zu unbekannten Personen • Schachbrettmuster
Erhebung von Kontaktdaten (§ 6) • Name, Vorname • vollständige Anschrift • Telefonnummer • Datum • Uhrzeit • Aufbewahrung für mindestens 3 und maximal 4 Wochen	• ab 25 gleichzeitig anwesenden verpflichtend • möglichst digital; Papierform im Einzelfall zulässig • bei Zweifel, Prüfung auf Plausibilität (z.B. durch Vorlage Personalausweis)	• ab 25 gleichzeitig anwesenden verpflichtend • möglichst digital; Papierform im Einzelfall zulässig • bei Zweifel, Prüfung auf Plausibilität (z.B. durch Vorlage Personalausweis)	• ab 25 gleichzeitig anwesenden verpflichtend • möglichst digital; Papierform im Einzelfall zulässig • bei Zweifel, Prüfung auf Plausibilität (z.B. durch Vorlage Personalausweis)	• ab 15 gleichzeitig anwesenden verpflichtend • möglichst digital; Papierform im Einzelfall zulässig • bei Zweifel, Prüfung auf Plausibilität (z.B. durch Vorlage Personalausweis)	• ab 10 gleichzeitig anwesenden verpflichtend • möglichst digital; Papierform im Einzelfall zulässig • bei Zweifel, Prüfung auf Plausibilität (z.B. durch Vorlage Personalausweis)
Maskenpflicht (§ 4)	• bis Einnahme des Sitzplatzes (§ 4 Abs. 4) • Hinweis auf Pflicht erforderlich (§ 4 Abs. 6 Satz 1)	• bis Einnahme des Sitzplatzes (§ 4 Abs. 4) • Hinweis auf Pflicht erforderlich (§ 4 Abs. 6 Satz 1)	• bis Einnahme des Sitzplatzes (§ 4 Abs. 4) • Hinweis auf Pflicht erforderlich (§ 4 Abs. 6 Satz 1)	• bis Einnahme des Sitzplatzes (§ 4 Abs. 4) • Hinweis auf Pflicht erforderlich (§ 4 Abs. 6 Satz 1) • es muss zwingend eine FFP2- oder KN 95-Maske getragen werden (§ 8 Abs. 6 Satz 1)	• dauerhaft; also auch am Sitzplatz (§ 8 Abs. 6 a Satz 2) • Hinweis auf Pflicht erforderlich (§ 4 Abs. 6 Satz 1) • es muss zwingend eine FFP2- oder KN 95-Maske getragen werden (§ 8 Abs. 6 Satz 1)

Fußnoten:

[1] Als ‚Geimpft' gelten Personen mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung – dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (bei Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.

[2] Als ‚Genesen' gelten Personen mit Genesenen-Nachweis, d. h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

[3] Der Test muss vor dem Betreten der Sportstätte sowie innerhalb einer bestimmten Zeitspanne davor (48/24 Stunden) durchgeführt worden sein. Zulässig sind PCR-Tests (maximal 48 Stunden vorher) oder PoC-Antigen-Tests (=Schnelltest im Testzentrum; maximal 24 Stunden vorher). Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über das negative Testergebnis. Zusätzlich ist auch ein Selbsttest vor Ort unter Aufsicht einer vom Verein bestimmten Person möglich. Ausreichend ist auch eine schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder einer sonstigen Einrichtung/eines Geschäftes über eine beaufsichtigte Testdurchführung.

[4] Gilt unabhängig von weiteren Indikatoren immer, wenn der Indikator „Neuinfizierte" einen Wert von 350 erreicht.

[4] Gemäß § 8 Abs. 6 a Satz 3 sind in Warnstufe 3 jegliche Tanzveranstaltungen verboten. Es ist daher davon auszugehen, dass Turniere dann nicht mehr stattfinden dürfen.

Da die überwiegende Zahl der Tanzsportveranstaltungen weniger als 500 gleichzeitig anwesende Teilnehmende hat, haben wir auf eine Aufbereitung der sich immer wieder ändernden Regelungen für Veranstaltungen ab 501 Person verzichtet. In diesem Fall bitten wir auf die jeweils gültige Verordnung (zz. § 10) zurückzugreifen.

Wir bemühen uns, diese Informationen für sie so genau und aktuell wie möglich zusammenzustellen. Wir übernehmen aber keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der auf dieser Seite veröffentlichten Angaben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Angaben bzw. Antworten nicht zwingend auch auf Ihren konkreten Sachverhalt anwendbar sind und Rechtsfragen einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsgrundlage zu entscheiden sind. Das Informationsangebot dieser Seite ist keine Rechtsberatung.